

### **ABSTURZ AUS ARBEITSPLATTFORM EINER HUBARBEITSBÜHNE**

**Dem Arbeitsinspektorat wurde folgender Arbeitsunfall gemeldet:**

Ein Malerunternehmen führte Arbeiten mit einem Fassadensteiger (Teleskop-Hubarbeitsbühne) durch. Zwei Arbeitnehmer wollten von der Arbeitsplattform aus in einer Höhe von ca. 6 Metern Fensterläden aushängen und fuhren dazu das Teleskop ca. 7 Meter weit aus. Plötzlich brach einer der vier Stützfüße, die Hubarbeitsbühne neigte sich zu Seite und die beiden Arbeitnehmer stürzten etwa 6 Meter aus dem Korb heraus ab.

Nach der Unfallaufnahme durch das Arbeitsinspektorat und durch die Hinzunahme eines gerichtlich beideten Sachverständigen wurden die Ursache und das Verschulden näher untersucht.

Der Sachverständige hat als Unfallursache festgestellt, dass fortgeschrittene großflächige Korrosion (ca. 3,3 mm Materialabtrag seit der Herstellung vor 17 Jahren) im Innenraum des Hohlprofils zum Versagen des Querschnitts und somit zum Gewaltbruch der Restwandstärke geführt hatte.



Bild: Schwenklager des Stützfußes

Die Konstruktion des Rahmenteils und vorhandene funktionsbedingte Öffnungen begünstigten das Eindringen von Oberflächenwasser durch Regen, Waschvorgängen und Sprühnebel während der Straßenfahrten. Dazu kam noch Kondensation von Luftfeuchtigkeit begünstigt durch Abstellbedingungen (z.B. in geschlossener Garage).

Ein Erkennen dieses Korrosionsschadens von außen war wegen der Geometrie und des Einbauortes des Schwenklagers nicht möglich. Die Betriebsanleitung des Herstellers enthielt keine Hinweise auf durchzuführende Wartungsarbeiten in diesem Bereich. Die Schädigungen am Rahmenprofil wurde bei keiner der gemäß § 8 AMVO durchgeführten Prüfungen erkannt bzw. wäre ein Erkennen auch nicht zu erwarten gewesen. Die Rostausbildungen bzw. Lackschäden im Bereich der Entwässerungsbohrungen wurden im Rahmen der unternehmensinternen durchgeführten Überholungen des Arbeitsmittels ausgebessert.

### **Wäre der Unfall zu verhindern gewesen?**

Das Erkennen von Korrosionsschäden im Inneren von Bauteilen ist nur beschränkt möglich und auch nicht Gegenstand der wiederkehrenden Prüfungen (Inhalte der Prüfungen: § 8 Abs. 2 AM-VO). Die Praxis des Unternehmens, die Rostspuren und Lackschäden auszubessern, hat aber den Prüfer/innen ein wertvolles, auf eine Schädigung durch Korrosion hinweisendes, Indiz genommen.